

Pflichten der Fußballvereine, Schiedsrichter und Funktionäre zur Verhinderung von Gewalt, Diskriminierung und Rassismus im Fußballkreis Südbrandenburg

1. Aufgaben der Vereine in Vorbereitung und Durchführung von Fußballspielen

Die Vereine sollen sich schon im Vorfeld, unter Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinie des Fußballkreises Südbrandenburg, Gedanken über Konfliktpotenzial bei den eigenen Spielen machen und sich entsprechend vorbereiten. Sollten Störungen der Ordnung und Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, sind rechtzeitig der Sicherheitsbeauftragte des FK, der Gastverein und, in Absprache, die Polizei, zu informieren. Werden Störungen aus dem Umfeld des Gastvereins nicht ausgeschlossen, informiert dieser zeitnah den Heimverein und den Sicherheitsbeauftragten des FK. Gemeinsam werden erforderliche Maßnahmen getroffen.

Zur Ausübung des Hausrechts wird den Vereinen empfohlen, an den Sicherheitsbeauftragten des Vereins sowie verantwortliche Personen – Leiter des Ordnungsdienstes - Vollmachten zum Ausüben des Hausrechts durch den Vorstand zu erteilen. Entsprechend bevollmächtigte Personen müssen bei jedem Spiel zugegen sein.

Das Ausüben des Hausrechts bedeutet u. a. dass störende Personen, auf der Grundlage der Stadionordnung, des Geländes verwiesen werden können. Sollten sich diese Personen weigern, kann die Polizei zur Unterstützung eingeschaltet werden.

Gegen diese Personen ist **in jedem Fall Strafanzeige**, verbunden mit ausdrücklichem Strafantrag (Hausfriedensbruch), zu stellen.

Findet sich Publikum mit Störungsabsichten auf dem Sportgelände ein, wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle empfohlen.

Zuständigkeiten der Polizei

- Für Vereine des Landkreises Oberspreewald – Lausitz ist die Polizei – Inspektion Senftenberg zuständig.
Tel. Nr.: 03573 88 1224.
- Für Vereine des Landkreises Dahme - Spreewald ist die Polizei – Inspektion Königs Wusterhausen zuständig.
Tel.Nr.: 03375 2701224.
- Für die Vereine des Landkreises Elbe – Elster ist die Polizei – Inspektion Finsterwalde zuständig.
Tel.Nr.: 03531 781 1224

In Not- bzw. Eilfällen ist immer der polizeiliche Notruf 110 zu wählen.

Die Vereine haben die Pflicht, bei sich anbahnenden Störungen sofort zu handeln und nicht auf eine Intervention durch den Schiedsrichter oder die Polizei zu warten.

Bei Vorkommnissen von außen mit Einfluss auf das Spielgeschehen sollen die betroffenen Vereine die Initiative ergreifen und erforderliche Maßnahmen treffen. Bei Erfordernis ist der Schiedsrichter über den Mannschaftsführer / -kapitän, bzw. den Betreuer im Kinder- und Jugendbereich, auf die Vorfälle aufmerksam zu machen. Der Mannschaftskapitän, bzw. der Betreuer im Kinder- und Jugendbereich, muss bei einer Aufforderung durch den Schiedsrichter tätig werden.

Er hat die Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder geeignete Personen des Vereins anzuweisen.

Eine Weigerung, die vom Schiedsrichter geforderten Schritte einzuleiten, wird dem Sportgericht gemeldet.

2. Berichts- und Meldepflichten

Bei allen Störungen der Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen, sind zeitnah folgende Meldepflichten zu realisieren:

Fußballspiele auf Kreisebene

a) An den Sicherheitsbeauftragten des Fußballkreises

E-Mail: seifert-zinnitz@t-online.de

Tel.Nr.: 035439 212

Entsprechend des Vordrucks „Sofortinformation Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte Fußballkreis Spreewald“

V.: Beteiligte Vereine

b) An den Fußball-Landesverband

V.: Sicherheitsbeauftragter FK Spreewald

Fußballspiele der Brandenburgliga und im Landespokal

a) An Frank Fleske (Verantwortlicher im Sicherheitsausschuss des FLB)

E-Mail: fleske@web.de

Tel. Nr.:(033331) 63942

V.: Beteiligte Vereine

b) An den Sicherheitsbeauftragten des Fußballkreises

E-Mail: seifert-zinnitz@t-online.de

Tel.Nr.: 035439 212

V.: Beteiligte Vereine

Entsprechend des Vordrucks „Sofortinformation Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte“

Fußballspiele der Landesliga Süd

a) An Michael Hillmann

E-Mail: michael.hillmann@flb.de

Tel.Nr.: 03554310230

V.: Beteiligte Vereine

b) An den Sicherheitsbeauftragten des Fußballkreises

E-Mail: seifert-zinnitz@t-online.de

Tel.Nr.: 035439 21

V.: Beteiligte Vereine

Entsprechend des Vordrucks „Sofortinformation Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte“

Fußballspiele der Männer Landesklasse Süd

a) An Frank Leopold (Verantwortlicher im Sicherheitsausschuss des FLB)

E-Mail: f.leopold-bauplanungsamt@lkspn.de

Tel.Nr.: 03562 2214
V.: Beteiligte Vereine

b) An den Sicherheitsbeauftragten des Fußballkreises
E-Mail: seifert-zinnitz@t-online.de
Tel.Nr.: 035439 212
V.: Beteiligte Vereine

Entsprechend des Vordrucks „Sofortinformation Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte“

Fußballspiele der Männer Landesklasse Ost

b) An Wilfried Riemer
E-Mail: wilfried.riemer@nofv-online.de
Tel.Nr.: 0333531123
V.: Beteiligte Vereine

b) An den Sicherheitsbeauftragten des Fußballkreises
E-Mail: seifert-zinnitz@t-online.de
Tel.Nr.: 035439 212
V.: Beteiligte Vereine

Entsprechend des Vordrucks „Sofortinformation Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte“

Fußballspiele der Frauen und Junioren im Spielbetrieb Land

a) An Fred Kreitlow (Vizepräsident des FLB)
E-Mail: Kreitlow@rftonline.net
Tel.Nr.: 03381 524367
V.: Beteiligte Vereine

b) An den Sicherheitsbeauftragten des Fußballkreises
E-Mail: seifert-zinnitz@t-online.de
Tel.Nr.: 035439 212
V.: Beteiligte Vereine

Entsprechend des Vordrucks „Sofortinformation Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte“

Benannte Vordrucke sind im Internet herunterzuladen unter dem Pfad: Fußballkreis Südbrandenburg, Sicherheitswesen

3. Handlungsanweisung für Schiedsrichter

- Die Schiedsrichter haben die Pflicht, Schwächere zu schützen.
- Die Schiedsrichter sollen nur dann tätig werden, wenn die Störungen von außerhalb Einfluss auf das Spiel haben oder gegen am Spiel Beteiligte gerichtet sind.
- Wird ein Schiedsrichter von einem Mannschaftskapitän auf Vorkommnisse angesprochen, hat er die Pflicht darauf zu reagieren. Der Schiedsrichter hat aber auch das Recht, initiativ tätig zu werden, wenn die Störungen deutlich vernehmbar, über einen längeren Zeitraum anhaltend und eindeutig menschenverachtend sind.
- Weist der Schiedsrichter den Mannschaftskapitän an, bestimmte Schritte

einzuleiten, ist das Spiel bis zur Erfüllung zu unterbrechen.

- Die Schiedsrichter sollen bei Störungen von außen folgende **vier Schritte** einleiten. Je nach Heftigkeit der Störungen können einzelne Schritte übersprungen werden:

1. Ansprache des Mannschaftskapitäns mit der Aufforderung, die störenden Personen direkt oder per Lautsprecher zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern.
 2. Setzt sich das Verhalten trotzdem fort, ist der Mannschaftskapitän erneut zu einer Ansprache der betreffenden Personen aufzufordern. Hier soll dann den Störern die Einschaltung der Polizei angekündigt werden.
 3. Erfolgt auch nach der zweiten Ansprache keine Veränderung der Situation, soll der Schiedsrichter das Spiel unterbrechen und das Spielfeld mit beiden Mannschaften verlassen. Eine Wiederaufnahme des Spiels erfolgt nur nach deutlicher Beseitigung der störenden Situation. Dies kann durch Eintreffen der Polizei oder Entfernen der störenden Personen vom Vereinsgelände erfolgen. Das Spiel kann auch fortgesetzt werden, wenn der verantwortliche Verein zusichert, dass weitere Störungen ausbleiben. Diese Überprüfung soll der Schiedsrichter gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen durchführen. Der verantwortliche Verein ist darauf hinzuweisen, dass bei einer erneuten Störung das Spiel abgebrochen wird.
 4. Erfolgt nach Spielwiederaufnahme keine Besserung oder erfolgen erneute Störungen, ist das Spiel durch den Schiedsrichter abubrechen.
- Ist die Polizei gerufen worden, ist das Spiel bis zum Eintreffen zu unterbrechen. Ist die Polizei nach 30 Minuten noch nicht auf dem Gelände anwesend oder sind die Personen nicht auf anderem Wege vom Sportgelände entfernt worden, ist das Spiel abubrechen.
- Jede Ansprache des Schiedsrichters durch einen der Mannschaftskapitäne mit dem Hinweis auf entsprechende Störungen ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Dieser Eintrag stellt keinen Sonderbericht dar. Werden vom Schiedsrichter weiterführende Maßnahmen eingeleitet, ist dieses ebenfalls zu vermerken. Dieses wird dann als Sonderbericht behandelt.

Durch den Schiedsrichter sind der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses und der Sicherheitsbeauftragte des FK Südbrandenburg zeitnah und in geeigneter Weise über derartige Störungen zu informieren.

4. Handlungsanweisung für Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse des FK

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse des FK, die im Rahmen von Spielbesuchen Zeuge entsprechender Störungen werden, oder durch Berichte auf Spielformularen Kenntnis erhalten haben, haben diese an den Sicherheitsbeauftragten des Fußballkreises zu melden. Es wird erwartet, dass die Meldungen nachfolgende Mindestanforderungen einhalten:

- Wer?
(Anzahl der störenden Personen, Namen, Aussehen, Vereinszugehörigkeit, u.a.)
- Wann?
(Datum, Uhrzeit, Dauer, u.a.)
- Wo?
(Genau Bezeichnung des Ortes, Spielpaarung, u.a.)
- Was?

(Getätigte Äußerungen als Zitate und / oder begangene Taten,
Auswirkungen auf die Zuschauer, erfolgte Maßnahmen, u.a.)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse des FK sollen sich nicht nur auf die Meldung konzentrieren, sondern bei Störungen aktiv Kontakt mit den verantwortlichen Vereinsvertretern aufnehmen, sie auf die Vorkommnisse aufmerksam machen, sie zum Einschreiten auffordern und ggf. unterstützen.

5. Inkrafttreten

Die Handlungsanweisung wurde am 11.Juni 2014 durch den Vorstand des Fußballkreises Südbrandenburg beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.